

| Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

An  
Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister  
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister  
Landrätinnen/Landräte  
-Jugendamt-  
im Gebiet des  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin für **inhaltliche** Fragen:  
Marieke Rudel  
Tel. 0251 591-4828  
marieke.rudel@lwl.org

Ansprechpartnerin für **fördertechnische** Fragen:  
Christiane Blome  
Tel. 0251 591-5996  
Fax 0251 591-6822  
christiane.blome@lwl.org

**Nachrichtlich:**

Kommunale Spitzenverbände

28.11.2022

**Landesprogramm „Gemeinsam MehrWert – Vielfältige Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen“**

**hier: Antragstellung zur Förderung von Projekten  
(Laufzeit 01. März 2023 - 29. Februar 2024)**

Sehr Geehrte,

hiermit mache ich auf die Antragstellung für das Landesprogramm „Gemeinsam MehrWert – Vielfältige Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen“ aufmerksam.

**Kreise und Kommunen begleiten und fördern in der Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen**

Mit dem Landesprogramm soll auf spezifische Bedarfe und unterschiedliche Voraussetzungen in den Kreisen und Kommunen im Kontext der Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen, unter der Steuerungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, eingegangen werden.

Das Landesprogramm „Gemeinsam MehrWert – Vielfältige Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen“ wurde auf Grundlage des vorherigen Landesprogramms „Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe“ (Förderung Januar 2018 – Februar 2023) weiterentwickelt.

Erkenntnisse und Bedarfe der Kommunen und Kreise wurden aufgegriffen und werden in der Fördersystematik und den Förderschwerpunkten berücksichtigt.

Dieses Förderprogramm soll für die teilnehmenden Kreise und Kommunen und die ausführenden öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe attraktiv und im Sinne ihrer eigenen wertschätzenden Haltung gegenüber geflüchteten Menschen gestaltungsfähig sein. Daher soll das Landesprogramm für junge Geflüchtete **auch ein Programm für die (jungen) Menschen sein**, die in Nordrhein-Westfalen beheimatet sind und **für Vielfalt und Zuwanderung sensibilisiert** werden sollen.

### **Vielfalt im Kontext von Flucht und Migration:**

- Das **Querschnittsthema Diversität/Vielfalt** umfasst alle thematischen Schwerpunkte sowie alle Ebenen der Projektarbeit und der Umsetzung von Angeboten in diesem Landesprogramm.
- Diversitäts- und diskriminierungsbewusste Perspektive: verschiedene Diskriminierungsformen werden beachtet, thematisiert und die Reproduktion von Diskriminierung wird vermieden.
- Wertedialog: Auseinandersetzung mit und Austausch über diverse Wertevorstellungen; insbesondere durch gelebte Partizipationsmöglichkeiten sowie wertebasierte Lernerfahrungen.
- Wertschätzung von Diversität und die Anerkennung von unterschiedlichen Kulturen als gleichwertig.

### **Schwerpunkt I: Prävention sexualisierter Gewalt, sexuelle Bildung**

Es gilt junge Menschen mit Fluchterfahrung als vulnerable Gruppe anzuerkennen, da sie ein signifikant höheres Risiko haben von sexualisierten Gewalterfahrungen betroffen zu sein. Durch (zielgruppenspezifische) sexualpädagogische Bildungsangebote sollen junge Menschen die Möglichkeit erhalten, sich u. a. mit Körper- und Sexualaufklärung, Sexualität und neuen Medien, Geschlechterrollenbildern sowie sexualisierter Gewalt auseinanderzusetzen.

- Ganzheitliche Prävention von sexualisierter Gewalt: Neben individueller Prävention (z. B. sozialpädagogische Begleitung sowie Austauschmöglichkeiten schaffen) kann auch institutionelle Prävention – wie die Erarbeitung eines gemeinsamen Verständnisses zu Fragestellungen rund um Sexualität – fokussiert werden.  
Zu einer ganzheitlichen Prävention gehört auch die Arbeit mit jungen Menschen, die sexualisiert übergreifend oder grenzverletzend geworden sind oder potentiell zu Täter:innen werden könnten.
- Sexuelle Bildungsangebote: Dies können bspw. Gruppenangebote sein, in denen sich junge Menschen in einem geschützten Rahmen mit ihren Fragen und Anliegen zum Thema Sexualität austauschen können und bei Bedarf konkrete Unterstützung erhalten.
- Sicherheits- und Schutzbedürfnis: Um das Sicherheits- und Schutzgefühl von jungen geflüchteten Menschen in den verschiedenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erhöhen, braucht es diversitäts- und migrationssensible Schutzmaßnahmen.

Vorhandene Ideen, Bausteine und Konzepte (z. B. Beschwerdemanagement) sollen weitergedacht und -entwickelt werden.

## **Schwerpunkt II: Demokratiebildung, politische Bildung, Wertedialog**

Die aktuelle Fachdebatte zur Demokratiebildung und politischer Bildungsarbeit und den damit eng verbundenen partizipativen Ansätzen der Jugendförderung muss auch in der Arbeit mit jungen Menschen mit Fluchterfahrung Beachtung und Umsetzung finden. Deshalb bietet sich an, (Selbst-)Bildungsprozesse bezogen auf gesellschaftliche, politische und kulturelle Werte zu initiieren.

- Dieser Prozess kann bspw. anhand rechtlicher Grundlagen (UN-Kinderrechte, Grundgesetz etc.) in den Angeboten aufgegriffen werden.
- Politische Partizipation und die Auseinandersetzung mit demokratischen Grundwerten: darunter bspw. allgemeines und gleiches Wahlrecht, Demonstrationsrecht, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Solidarität, Parlamentarismus.
- Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Veränderungen als Anlass, sich mit bestimmten Werten, Normen und Einstellungen auseinanderzusetzen (Verschränkung zwischen Demokratiebildung und Wertedialog).
- Verschiedene Gewalt- bzw. Diskriminierungsformen sowie deren Verflechtungen und Überlagerungen (Intersektionalität): Beachtung verschiedener Diskriminierungsmerkmale – wie bspw. Geschlecht, sexuelle Orientierung, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung.

## **Förderfähige Maßnahmen**

- ➔ Direkte Maßnahmen für junge Menschen mit Fluchterfahrung; dabei sollen nicht exklusive Angebote geschaffen werden, sondern diese grundsätzlich für alle jungen Menschen (6-27 Jahre) zugänglich sein.
- ➔ Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für (pädagogische) Fachkräfte der Jugendhilfe und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen sowie Multiplikator:innen, die mit jungen (geflüchteten) Menschen arbeiten.
- ➔ Veröffentlichungen, Medien, Arbeitshilfen und Konzepte, die über die geförderten Projekte entstehen und allen jungen Menschen sowie der interessierten Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- ➔ Kooperation und Zusammenarbeit: Von zentraler Bedeutung ist, dass alle mit der migrationsbezogenen Arbeit befassten Stellen und Organisationen (sogenannte Selbstorganisationen von Migrant:innen und Geflüchteten und ihren Jugendabteilungen, Kommunale Integrationszentren, Bildungsbüros, Bildungskordinator:innen usw.)

einzu beziehen sind, damit ein koordiniertes Vorgehen im Sinne von einrichtungs- und handlungsfeldübergreifenden Angeboten und Konzepten gewährleistet ist. Bestehende Netzwerke, Angebotsstrukturen und Konzepte sollen überarbeitet bzw. erweitert werden.

### **Weitere Förderhinweise**

Die Zuwendungsempfänger können auf die Fachberatung des LWL-Landesjugendamtes bei der Entwicklung der Maßnahmen zurückgreifen. Umgekehrt erklären sich die Zuwendungsempfänger bereit, über Projektergebnisse auf Fachtagungen der Landesjugendämter bei Bedarf zu berichten.

Zuwendungsempfänger sind alle Kreise und Kommunen mit und ohne eigenem Jugendamt in Westfalen-Lippe.

Kooperationen zwischen Kreisen sowie Kommunen sind gewünscht.

Die Mittel dürfen weitergeleitet werden, wenn dies Bestandteil des kommunalen Konzeptes ist, im Antrag entsprechend dargestellt wird und soweit die Gesamtverantwortung beim antragstellenden Kreis bzw. bei der antragstellenden Kommune verbleibt.

Es wird erwartet, dass die Zuwendungsberechtigten einen Antrag bezogen auf die Förderschwerpunkte 1 und/oder 2 stellen.

Die Förderung wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt und beträgt 40 - 80 v. H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Eine Doppelförderung aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.

Förderfähige Ausgaben sind:

- Sachausgaben; hierzu zählen auch Ausgaben für Honorarkräfte sowie Ausgaben nach § 8 Abs. 1 SGB IV (geringfügige Beschäftigung),
- Personalausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem beantragten Projekt entstehen und nicht bereits durch andere Fördermittel des Landes finanziert werden. Bei einer Förderung von Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsystem Anwendung findet. Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen. Bei der Beantragung sind die Personalkosten anzugeben, die bei einer Anwendung des Tarifrechts des Landes entstehen würden. Kommunale Personalkosten können lediglich bis zu einem Anteil von max. 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben geltend machen und ggf. entsprechend im Eigenanteil berücksichtigen. Sofern Mittel an freie Träger weitergeleitet werden, können deren Personalaufwendungen übernommen werden, solange deren Personalaufwendungen nicht bereits durch Landesmittel finanziert werden. Die 20%-Regel gilt dabei nicht.



Dieses Schreiben sowie das zu verwendende Antragsformular finden Sie unter:

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/finanzielle-foerderung/weitere-foerderprogramme/gemeinsam-mehrwert/>

Zur detaillierten Beschreibung der Fördergrundsätze beachten Sie bitte die Anlagen.

Für inhaltliche Fragen steht Ihnen Frau Marieke Rudel unter der Telefonnummer 0251/591-4828 zur Verfügung. Für förderrechtliche Fragen steht Ihnen Frau Christiane Blome unter der Telefonnummer 0251/591-5996 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Marieke Rudel

Anlagen: Antragsvordruck, Fördergrundsätze, FAQ, Handout

**Anlage 2** zu Nr. 3.1 VVG  
**Grundmuster 1 (Antrag)**

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)  Landschaftsverband Westfalen Lippe LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht 48133 Münster	<p><b>Antrag auf Gewährung einer Zuwendung</b></p> <p>Betr.:</p> <p>Bezug:</p>
--	--

<b>1. Antragstellerin/Antragsteller</b>	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr. <span style="float: right;">Bankleitzahl</span>
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Landesplanerische Kennzeichnung:	
<b>2. Maßnahme</b>	
Bezeichnung/angesprochener Zwendungsbereich:	
Durchführungszeitraum:	von            bis

**Anlage 2** zu Nr. 3.1 VVG  
**Grundmuster 1 (Antrag)**

<b>3. Finanzierungsplan</b>				
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			
	20	20	20 und folg.	
	in EUR			
1	2	3	4	
3.1 Gesamtkosten				
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben				
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.	
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=	
3.5 Beantragte Förderung (Nr. 4)				
3.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 3.5) durch				
3.7 Eigenanteil				
<b>4. Beantragte Förderung</b>				
Zwendungsbereich	Zuweisung EUR	Darlehen EUR	Schuldendiensthilfe EUR	v.H. von Nr. 3.4
1	2	3	4	5
<b>Summe</b>				



**Anlage 2** zu Nr. 3.1 VVG  
**Grundmuster 1 (Antrag)****5. Begründung**

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen):

5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten):

**Anlage 2** zu Nr. 3.1 VVG  
**Grundmuster 1 (Antrag)****6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen**

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.:

**7. Erklärungen**

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 7.2 sie/er zum Vorsteuerabzug
- o nicht berechtigt ist,
  - o berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nr. 3.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer)
- 7.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.
-

**Anlage 2** zu Nr. 3.1 VVG  
**Grundmuster 1 (Antrag)****8. Anlagen (z.B. bei Zuwendungen für Baumaßnahmen)**

- Bau- und/oder Raumprogramm
- Vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die - soweit bereits vorhanden - beizufügen sind
- Kostenberechnungen, aufgliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnungen und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens
- Bauzeitplan
- Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung

---

(Ort/Datum)

---

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(

---

)  
(Name, Funktion)

**Fördergrundsätze für die Beantragung von Mitteln im  
Landesprogramm im Jahr 2023/2024**

**Gemeinsam MehrWert –  
Vielfältige Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen**

Antragstellende	Antragsberechtigt sind Kreise und Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit eigenem Jugendamt sowie kreisangehörige Kommunen ohne eigenes Jugendamt in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt
Ziele	Weiterentwicklung und Umsetzung von intra-/interkommunalen Konzepten im Bereich Vielfalt/Diversität, Prävention sexualisierter Gewalt, sexuelle Bildung, Demokratiebildung, politische Bildung, Wertedialog für junge Menschen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren
Beantragungsfrist	15.01.2023, keine Ausschlussfrist
Durchführungszeitraum	01.03.2023 – 28.02.2024
Einzureichende Unterlagen	Antragsvordruck; bitte verwenden Sie ausschließlich den angefügten Vordruck
Antragstellung und Bewilligungsbehörde	Für Kreise und Kommunen im Bereich des LVR: Landschaftsverband Rheinland (LVR) Dezernat 43.12 / Constantin von Kleinsorgen 50663 Köln  Für Kreise und Kommunen im Bereich des LWL: Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Landesjugendamt Sachbereich 310 / Christiane Blome 48133 Münster
Zuständiges Referat im Ministerium	Referat 214 – Minderjährige Flüchtlinge, Integration, Gewaltprävention

**Inhaltsübersicht**

1. Rechtsgrundlagen / Zuwendungszweck / Zielgruppe
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Zuwendungsempfänger
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verwendungsnachweise
7. Verfahren
8. Rückzahlung, Rückforderung
9. Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit
10. Schlussbestimmungen

## **1. Rechtsgrundlagen / Zuwendungszweck / Zielgruppe**

- 1.1. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI NRW) gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW), den Regelungen des SGB X, Zuwendungen zur Förderung intra- und interkommunaler Angebote für junge Menschen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren.
- 1.2. Ein Anspruch der/s Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Das Land fördert kommunale Projekte, die sich an junge Menschen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren richten.
- 2.2. Es werden Projekte zu folgenden Inhalten gefördert:
  - 2.2.1. Angebote zur Thematik Diversität und Vielfalt (als Querschnittsthema)
  - 2.2.2. Angebote zur Prävention sexualisierter Gewalt und zur sexuellen Bildung (Schwerpunktthema)
  - 2.2.3. Angebote zur Förderung der Demokratiebildung und der politischen Bildung sowie zum Wertedialog (Schwerpunktthema)
- 2.3. Förderfähig zu Pt. 2.1. und 2.2 sind:
  - direkte Maßnahmen mit jungen Menschen mit Fluchterfahrung zur Erreichung der Themenbereiche und Förderinhalte;
  - Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für (pädagogische) Fachkräfte der Jugendhilfe und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen sowie Multiplikator:innen, die mit jungen Menschen arbeiten;
  - Kosten für Veröffentlichungen, Medien, Arbeitshilfen und Konzepte, die über die geförderten Projekte entstehen und allen jungen Menschen sowie der interessierten Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden;
  - Maßnahmen zu Kooperationen und Zusammenarbeit
- 2.4. Bei der Umsetzung der Projekte nach diesen Fördergrundsätzen gilt es, die Potenziale von jungen geflüchteten Menschen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren zu fördern, aber auch ihre zum Teil besonders vulnerable Situation zu berücksichtigen.
- 2.5. Elternarbeit, die im Zusammenhang mit den unter 2.1 und 2.2 genannten Projekten stehen, ist ebenfalls förderfähig.
- 2.6. Eine intrakommunale und interkommunale Zusammenarbeit ist ausdrücklich gewünscht.
- 2.7. Die Kommune nimmt Kontakt zu freien Trägern der Jugendhilfe (auch Migrant:innenselbstorganisationen) auf kommunaler Ebene auf und versucht sie zur Mitarbeit im Projekt zu gewinnen.
- 2.8. Förderfähig sind Projekte, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen werden.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1. Die Projekte sind durch Kreise und Kommunen mit und ohne Jugendamt durchzuführen. Wird das Projekt von einer Kommune ohne eigenem Jugendamt durchgeführt, ist eine Abstimmung mit dem Kreisjugendamt erforderlich.
- 3.2. Eine Mitarbeit von Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit sonstigen mit der migrationsbezogenen Arbeit befassten Stellen und Organisationen ist möglich und gewünscht.

### **4. Zuwendungsempfänger**

- 4.1. Kreise und Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit und ohne Jugendamt

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Die Förderung der Projekte erfolgt mit Bekanntgabe des Bescheids bis zum 28.02.2024 (Bewilligungszeitraum).
- 5.2. Die Projekte können frühestens ab Bekanntgabe des Bescheids bis spätestens 28.02.2024 durchgeführt werden (Durchführungszeitraum).
- 5.3. Die Förderung erfolgt als Projektförderung. Die Förderung wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt und beträgt 40 – 80 v. H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der Eigenanteil von mindestens 20% gilt für die zuwendungsfähige Gesamtausgabe unter Beachtung von Pt. 5.5.2.
- 5.4. Die Fördermittel können weitergeleitet werden, wenn dies Bestandteil des kommunalen Konzeptes ist und die Gesamtverantwortung bei der antragstellenden Kommune verbleibt. Die Weiterleitung der Zuwendung wird unter Beachtung der Nr. 12 VVG zu § 44 LHO zugelassen.
- 5.5. Grundsätzlich zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben. Gemeinkosten sind nicht förderfähig.
  - 5.5.1. Die Personalausgaben müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem beantragten Projekt entstehen und dürfen nicht bereits durch andere Fördermittel des Landes finanziert werden.
  - 5.5.2. Kommunen können Personalkosten lediglich bis zu einem Anteil von max. 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben geltend machen und ggf. entsprechend im Eigenanteil berücksichtigen.
  - 5.5.3. Zuwendungsfähige Personalkosten sind ausschließlich
    - Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse
    - Ausgaben zur befristeten Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse
    - (anteilige) Ausgaben für bestehende Beschäftigungsverhältnisse, die mit einem Teil ihrer Arbeit für ein Projekt abgestellt sind.
- 5.6. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.
- 5.7. Die Gesamtfinanzierung des einzelnen Projektes muss gesichert sein.
- 5.8. Eine Doppelfinanzierung ist unzulässig. Darüber hinaus ist eine Finanzierung des Projektes aus anderen öffentlichen Mitteln seitens des Landes oder anderen öffentlichen Institutionen, oder anderweitiger Förderprogrammen bzw. Beihilfen des Bundes oder der EU nicht möglich.

- 5.9. Die beantragte Förderung muss mindestens 12.500 € umfassen (Bagatellgrenze).
- 5.10. Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann, gemäß der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement, bei der Gewährung von Zuwendungen des für Kinder und Jugend zuständigen Ministeriums als fiktive Ausgabe bei der Bemessung der Zuwendung einbezogen werden.

## **6. Verwendungsnachweise**

- 6.1. Ein Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.
- 6.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Nr. 10 VVG zu § 44 LHO). Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung, der Verlauf und das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen.

## **7. Verfahren**

- 7.1. Antragsverfahren  
Anträge sind bis zum 15.01.2023 an das jeweils zuständige Landesjugendamt zu richten. Die Frist stellt keine Ausschlussfrist dar.
- 7.2. Bewilligungsverfahren  
Die Bewilligung erfolgt durch die zuständigen Landesjugendämter. Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.
- 7.3. Auszahlungsverfahren  
Die Zuwendung wird auf Grundlage der Anforderungen nach den AN-Best-G ausgezahlt.

## **8. Rückzahlung, Rückforderung**

Es gelten die Bestimmungen der VVG zu § 44, Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG, 9 (ANBest-G).

## **9. Hinweis zur Öffentlichkeitsarbeit**

Es ist das Logo des MKJFGFI NRW (angefügt) und folgende Standard-Formulierung zu verwenden:

„Mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen“.

## **10. Schlussbestimmung**

Die Fördergrundsätze treten am 01.03.2023 in Kraft und treten mit Ablauf des 28.02.2024 außer Kraft.

## **FAQ-Liste im Landesprogramm „Gemeinsam MehrWert - Vielfältige Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen“**

### **Inhaltliche Fragen**

#### **Müssen alle thematischen Schwerpunkte des Landesprogramms aufgegriffen werden?**

Nein. Es reicht, wenn einer der zwei Schwerpunkte aufgegriffen wird.

- Schwerpunkt I: Prävention sexualisierter Gewalt, sexuelle Bildung
- Schwerpunkt II: Demokratiebildung, politische Bildung, Wertedialog

Das Querschnittsthema **Vielfalt im Kontext von Flucht und Migration** soll bei den fokussierten thematischen Schwerpunkten sowie allen Ebenen der Projektarbeit und der Umsetzung von Angeboten im Landesprogramm berücksichtigt werden.

#### **Muss der Titel des Landesprogramms als Projekttitel verwendet werden?**

Nein. Es bietet sich sogar an, einen eigenen und passenden Titel für das eigene Projekt zu kreieren.

#### **Muss die Zielgruppe der jungen Geflüchteten an den Angeboten teilnehmen?**

Die Angebote und Maßnahmen sollen diese Zielgruppe konkret ansprechen. Ein niedrigschwelliger Zugang muss gewährleistet werden, um eine Teilnahme zu ermöglichen.

#### **Können auch Maßnahmen für Eltern und Erziehungsberechtigte gefördert werden?**

Ja, insofern diese Maßnahmen auch Eltern und Erziehungsberechtigte von jungen geflüchteten Menschen ansprechen oder begleitend zu den Maßnahmen mit jungen Menschen stattfinden.

#### **Können auch Maßnahmen für Erwachsene angeboten werden?**

Ja. Maßnahmen der Jugendförderung richten sich an alle jungen Menschen im Alter von 6 - 27 Jahren. Bei Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte der Jugendhilfe gibt es keine Altersbegrenzung.

#### **Können auch Angebote am Standort Schule durchgeführt werden?**

Ja. Der Standort kann genutzt werden. Es darf sich allerdings nicht um ein rein schulisches Angebot handeln, sondern muss ein Angebot der Jugendhilfe in Kooperation mit dem Schulträger sein.

#### **Können auch Angebote in Kindertagesstätten durchgeführt werden?**

Nein. Aufgrund der Fördergrundsätze des Landesprogramms sind die Fördermittel nicht für dieses Altersintervall vorgesehen.

#### **Können auch Träger der freien Jugendhilfe die Gesamtsteuerung und -koordination übernehmen?**

Nein. Die Gesamtsteuerung und -koordination obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Träger der freien Jugendhilfe können den Kreis oder die Kommune bei dieser Aufgabe unterstützen.



## **Förderrechtliche Fragen**

### **Wer kann Antragsteller sein?**

Kreise und Kommunen mit und ohne eigenem Jugendamt. Kommunen ohne eigenem Jugendamt müssen sich mit dem Kreisjugendamt abstimmen.

### **Wie muss ein Antrag eingereicht werden?**

Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Neben den zu verwendenden Antragsvordrucken (Grundmuster 1 lt. Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung) sind ein nach Haushaltsjahren getrennter, differenzierter Kostenplan sowie ein Konzept vorzulegen, aus dem der Bedarf, die Inhalte und die Ziele der beantragten Maßnahmen hervorgehen.

**Formulare** finden Sie unter:

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/finanzielle-foerderung/weitere-foerderprogramme/gemeinsam-mehrwert/>  
<https://lvr.de/gemeinsammehrwert>

### **Gibt es einen Stichtag, bis wann ein Antrag eingereicht werden muss?**

Ja. Es gibt einen Stichtag, aber ein Antrag kann auch über den Stichtag hinaus eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden nicht ausgeschlossen, jedoch nachrangig behandelt.

### **Gibt es eine Bagatellgrenze?**

Ja. Die Bagatellgrenze für öffentliche Träger beträgt 12.500,00 Euro (beantragte Förderhöhe).  
(Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung)

### **Gibt es eine maximale Förderhöhe?**

Ja. Die Höhe der Förderung beträgt 40 – 80 v.H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Kosten. Eine Doppelförderung des Projektes aus Landesmitteln ist ausgeschlossen. Eine Finanzierung des Projektes aus anderen öffentlichen Institutionen oder anderweitigen Förderprogrammen bzw. Beihilfen des Bundes oder der EU ist ebenfalls nicht möglich.

### **Können Personalkosten eingesetzt werden?**

Personalkosten können sowohl von dem antragstellenden Kreis bzw. der antragstellenden Kommune als auch von den unterstützenden freien Trägern geltend gemacht werden. Sie müssen für den Verwendungszweck erforderlich sein. Kommunen können Personalkosten lediglich bis zu einem Anteil von max. 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben geltend machen und ggf. entsprechend im Eigenanteil berücksichtigen. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

Zu den u. a. förderfähigen Personalausgaben zählen ausschließlich

- Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse
- Ausgaben zur befristeten Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse und
- (anteilige) Ausgaben für bestehende Beschäftigungsverhältnisse, die mit einem Teil ihrer Arbeitszeit für dieses Projekt abgestellt sind

### **Darf mit der Maßnahme bereits begonnen worden sein?**

Nein. Der Antragsteller darf mit dem Vorhaben vor Eingang des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen haben.

### **Gibt es für den Zuwendungsempfänger Pflichten bei der Verwendung der Mittel?**

Ja. Der Zuwendungsempfänger hat gemäß Nr. 5 der Nebenbestimmungen (ANBest G) der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen, wenn sich

- Änderungen maßgeblicher Umstände der Finanzierung,
- z.B. geringere oder höhere Ausgaben und/oder Einnahmen
- Verzögerungen oder Hindernisse in der Durchführung,
- Änderungen oder Wegfall des Verwendungszwecks,
- verspäteter Mittelverbrauch,
- Änderungen im Rahmen der Zweckbindung ergeben.

### **Dürfen die Mittel vom Zuwendungsempfänger weitergeleitet werden?**

Ja. Gemäß Nr. 12 VVG zu 44 LHO ist es dem Zuwendungsempfänger gestattet die Landeszuwendung zur Erfüllung des Verwendungszweckes an Dritte weiterzuleiten.

Voraussetzungen für die Weiterleitung von Mitteln sind gegeben:

- wenn die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint,
- wenn die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß und nachweisbar ist.

### **Muss auf den Fördermittelgeber hingewiesen werden?**

Ja. Bei der Weitergabe sind die Mittel als Zuschuss des Landes NRW zu kennzeichnen. Bei allen Veröffentlichungen (Flyern, Plakaten etc.) ist in geeigneter Weise auf eine Förderung aus Mitteln des Landes unter Verwendung des Logos des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hinzuweisen.

### **Wie müssen die Mittel nachgewiesen werden?**

Der Bewilligungsbehörde ist ein Verwendungsnachweis lt. Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO vorzulegen (siehe Formulare). Der Sachbericht ist nach einem vorgegebenen Muster zu strukturieren. Im Sachbericht ist auch darzulegen, ob und wie die im Antrag formulierten Ziele erreicht wurden, bzw. welche Hinderungsgründe es gegeben hat.

## **Handout: Was macht das Landesprogramm „Gemeinsam Mehrwert - Vielfältige Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen“ aus?**

### Ein Landesprogramm (Strukturelle Ebene):

- welches die Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in Kooperation mit freien Trägern fördert.
- welches auf spezifische Bedarfe und unterschiedliche Voraussetzungen in den Kommunen im Kontext der Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen eingeht.
- welches ein attraktives und unkompliziertes Förderinstrument für Kreise und Kommunen darstellen soll.
- welches die Vielfalt der freien Trägerlandschaft berücksichtigt und dabei hilft die Trägerhermetik aufzuweichen, um somit auch Migrant:innenselbstorganisationen und neue Organisationen zu fördern.
- welches ein Beratungsteam im zuständigen Landesjugendamt für inhaltliche und förderrechtliche Fragen zur Konzipierung, Antragstellung, Begleitung und Auswertung bereithält.

### Ein Landesprogramm (Inhaltliche Ebene/ Zielgruppe):

- welches der Sensibilisierung für Vielfalt und Zuwanderung dient und Teilhabe, Mitbestimmung und Wohlbefinden von jungen Geflüchteten als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrachtet.
- welches jungen geflüchteten Menschen mit Wertschätzung und Anerkennung begegnet und die Ressourcen der Geflüchteten vermehrt in den Blick nimmt (Abkehr von defizitären Ansätzen).
- welches an junge Menschen mit Fluchterfahrung adressiert ist, ohne jedoch exklusive Maßnahmen fördern zu müssen, da im inklusiven Sinne alle jungen Menschen partizipieren sollen. Dennoch sollen bestimmte Bedarfe von jungen geflüchteten Menschen Beachtung finden und unterstützt werden.
- welches mit den Schwerpunkten Demokratiebildung/ Politische Bildung/ Wertedialog und Prävention sexualisierter Gewalt/ Sexuelle Bildung notwendige und für die Zielgruppe relevante Themen vorgibt, aber Spielräume in der Umsetzung zulässt.
- welches eine flankierende, interkommunale Vernetzung und thematisch passende Qualifizierung für die Trägerlandschaft seitens der Fachberatungen der Landesjugendämter anbietet.